

**Anlage**  
zur Sitzungsvorlage

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom TT.MM.JJJJ**

Auf Grund Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), in Verbindung mit §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Stadt Landshut folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 28.11.2017 (ABl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

*„2. bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand dazu die im jeweiligen Baugebiet maßgebliche Tiefe hat. Diese Tiefe beträgt*

*a) im Baugebiet Moniberg/Hagrain, so wie es in dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan vom 30.10.2019 dargestellt ist, bei Grundstücken*

- in Ortsrandlage, die fließend in den Außenbereich übergehen, 27 m und*
- bei Grundstücken im Innenbereich, die fließend in den eine Insellage bildenden Außenbereich übergehen, 38 m,“*

2. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

*„3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“*

3. § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

4. Der Satzung wird anliegender, einen Bestandteil dieser Änderungssatzung bildender Lageplan vom 30.10.2019 beigelegt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, TT.MM.JJJJ

Alexander Putz

Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Nr. 4 der Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom TT.MM.JJJJ

Anlage zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 28.11.2017:

